Vertrag

gemäß § 127 Abs. 2 SGB V

über die Versorgung mit Beatmungsgeräten der Produktgruppe 14 (Inhalations- und Atemtherapiegeräte)

zwischen der

AOK Sachsen-Anhalt
Lüneburger Str. 3 - 5
39106 Magdeburg

- nachfolgend Auftraggeberin genannt -

und

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

Präambel

Mit dem vorliegenden Vertrag wird die qualitativ hochwertige Versorgung der Anspruchsberechtigten mit Beatmungsgeräten in Form pauschal vergüteter Versorgungszeiträume sichergestellt werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die mit diesem Vertrag gefundene Versorgungsform zu einer, auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, gesteigerten Versorgungsqualität für die Anspruchsberechtigten führen soll. Die Regelungen der §§ 2 und 12 SGB V gelten entsprechend.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1. Dieser Vertrag regelt die Versorgung der Anspruchsberechtigen gemäß § 3 dieses Vertrages mit Beatmungsgeräten der Produktgruppe 14 des Hilfsmittelverzeichnisses sowie Zubehören und Verbrauchsartikeln nach § 33 SGB V i.V.m. § 127 Abs. 2 SGB V einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Versorgungsleistungen auf der Basis einer pauschalen Vergütung.

2. Die Anlagen sind Gegenstand des Vertrages.

3. Änderungen bedürfen der Schriftform.

4. Es besteht Einigkeit darüber, dass dieser Vertrag gleichartige Verträge der Auftraggeberin mit anderen Leistungserbringern nicht ausschließt.

§ 2
Versorgungsberechtigung

1. Der Auftragnehmer muss die fachlichen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen gemäß den Gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen zur ausreichenden, zweckmäßigen und funktionsgerechten Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel nach § 126 Abs. 1 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen und den Nachweis der Voraussetzungen mittels Anlage 1 erbringen. Darüber hinaus ist vom Auftragnehmer die Anlage 8 auszufüllen und der Auftraggeberin bei Vertragsabschluß zur Verfügung zu stellen.

2. Der Auftragnehmer hat das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen über den gesamten Vertragszeitraum sicherzustellen. Sollte eine Voraussetzung nachträglich entfallen, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung der Auftraggeberin das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen durch Vorlage entsprechender Nachweise prüffähig darzulegen.

3. Der Auftragnehmer muss vom Hersteller der Hilfsmittel autorisiert sein, diese und das dafür notwendige Zubehör einzusetzen, zu warten, zu reparieren und sicherheitstechnische Kontrollen gemäß Medizinproduktebetreiberverordnung durchzuführen, sofern der Auftragnehmer nicht selbst Hersteller ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Hersteller alle Leistungen an den Hilfsmitteln erbringt.

03-04-14

4. Der Auftragnehmer muss geeignetes und vom Hersteller aktuell geschultes Personal vorhalten und zur Leistungserbringung einsetzen. Die hierbei zu erfüllenden Kriterien für geeignetes Personal sind in der Anlage 1 festgeschrieben.

5. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Versorgung hält der Auftragnehmer zu den üblichen Geschäftszeiten eine kostenlose Telefon-Hotline für Bestellungen, Service und Beratung der Anspruchsberechtigten und der beteiligten Ärzte sowie einen technischen Notdienst incl. einer 24-Stunden-Hotline zum Ortstarif vor. Die telefonische Erreichbarkeit muss ohne unzumutbar lange Wartezeiten sichergestellt sein. Der Auftragnehmer ist weiterhin damit einverstanden, dass die Auftraggeberin die Telefonnummern der Hotlines allen an der Versorgung beteiligten Personen zur Verfügung stellt. Der Auftragnehmer hält die Hotlines mit Vertragsbeginn vor und teilt dem Anspruchsberechtigten die Telefonnummern im Rahmen der Versorgung mittels Aufkleber am Grundhilfsmittel mit.

6. Der technische Notdienst muss dazu geeignet sein, auf lebensbedrohliche Notfälle unverzüglich und adäquat reagieren zu können. Im Rahmen des technischen Notdienstes hält der Auftragnehmer eine qualifizierte Beratung vor, die auch über die Hotline erfolgen kann. Um auf Notfälle reagieren zu können hält der Auftragnehmer weiterhin qualifiziertes Personal vor, das u. a. Reparaturen oder Geräteaustausche innerhalb von maximal vier Stunden nach Kenntnisnahme vornehmen kann. Sollten Noteinweisungen in ein Krankenhaus aufgrund eines nicht vertragskonformen Notdienstes notwendig werden, gehen diese Krankenhausaufenthalte zu Lasten des Auftragnehmers.

7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer bei der Leistungserbringung einzusetzen. Diese sind Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 BGB.

8. Der Einsatz von Unterauftragnehmern darf die Ausführung der Leistungen nach den Bestimmungen des Vertrages durch den Auftragnehmer nicht beeinträchtigen. Unterauftragnehmer müssen die Anforderungen gemäß Anlage 1 dieses Vertrages erfüllen.

§ 3
Anspruchsberechtigung

1. Als Anspruchsberechtigte gelten Versicherte oder Betreute der Auftraggeberin, bei denen eine Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktgruppe 14 im Sinne § 1 dieses Vertrages medizinisch indiziert ist.

2. Für das Vorliegen eines Versicherungsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen des SGB V. Medizinisch indiziert ist die Versorgung, soweit sie von einem Arzt mittels ärztlicher Verordnung festgestellt wurde. Mit dem Ende der Versicherung bei der Auftraggeberin, dem Ende der Betreuung durch die Auftraggeberin oder dem Wegfall der medizinischen Indikation endet grundsätzlich die Leistungspflicht der Auftraggeberin.

3. Bei Versicherten, die im Rahmen eines Integrierten Versorgungsvertrages mit Budgetverantwortung mit den unter § 1 Nr. 1 benannten Hilfsmitteln versorgt werden, liegt eine Anspruchsberechtigung nicht vor bzw. endet in dem Monat, in dem die Versorgung im Rahmen des Integrierten Versorgungsvertrages beginnt.

4. Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis darüber, dass die Anspruchsberechtigung im Einzelfall nicht mehr gegeben ist, informiert er die Auftraggeberin unverzüglich.

03-04-14

5. Zur Prüfung der Anspruchsberechtigung kann die Auftraggeberin den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder einen geeigneten Gutachter beauftragen.

§ 4
Beatmungsgeräte

1. Die Wahl des zweckmäßigen, wirtschaftlichen und an den Bedürfnissen des Versicherten ausgerichteten Hilfsmittels und des Leistungsumfangs ist durch den Auftragnehmer grundsätzlich unter den im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführten Hilfsmitteln vorzunehmen. Die Anlage 7 dient dabei der Orientierung. Maßgeblich für die Auswahl der Hilfsmittel ist grundsätzlich die ärztliche Verordnung. Weicht der Auftragnehmer von der ärztlichen Verordnung ab, ist hierfür im Vorfeld das ärztliche Einverständnis einzuholen. Dies ist durch den Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Nachfrage der Auftraggeberin nachzuweisen.

2. Nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistete Produkte können zur Anwendung gebracht werden, wenn diese wirtschaftlich, zweckmäßig und ausreichend sind, zudem - soweit dies nach den gesetzlichen Grundsätzen erforderlich ist -, wenn der medizinische Nutzen des Hilfsmittels nachgewiesen, eine Gefährdung des Anspruchsberechtigten ausgeschlossen und es mit den für eine ordnungsgemäße und sichere Handhabung erforderlichen Informationen in deutscher Sprache versehen ist. Nichtgelistete Produkte müssen über eine CE-Kennzeichnung entsprechend den Vorgaben des Medizinproduktegesetzes verfügen und in Qualität und Ausführung den gelisteten Hilfsmitteln gleichwertig sein. Der Auftragnehmer weist auf Nachfrage der Auftraggeberin die Gleichwertigkeit in geeigneter Weise nach.

§ 5
Qualität der Versorgung

1. Die fachgerechte Versorgung beinhaltet neben den Hilfsmitteln nach § 4 auch die damit im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen. Hierzu zählen insbesondere Beratung, Anlieferung, Anpassung, Ersatzversorgung, Reparatur, Wartung, sicherheitstechnische Kontrolle sowie eine umfassende Einweisung der Anspruchsberechtigten bzw. der Betreuungspersonen in den sachgerechten Gebrauch der Hilfsmittel.

2. Die Auftraggeberin hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen zu überprüfen. Hierzu kann die Auftraggeberin gegebenenfalls auch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder einen geeigneten Gutachter mit der Prüfung von Leistungsfällen beauftragen.

3. Der Auftragnehmer informiert den Anspruchsberechtigten mittels Anlage 6 über die Lieferungs- und Nutzungshinweise.

§ 6
Grundsätze der Leistungserbringung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Anspruchsberechtigten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrages mit Hilfsmitteln zu versorgen und dabei das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V zu beachten. Der Auftragnehmer gewährleistet eine bedarfsgerechte, den Vorgaben des Medizinproduktegesetzes, der Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibV) sowie dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Anspruchsberechtigten.

03-04-14

2. Der Auftragnehmer behandelt alle Anspruchsberechtigten nach gleichen Grundsätzen.

3. Die Leistungserbringung erfolgt in Form von Grund-, Nebenpauschale oder Grundpauschale Zweitgerät bei

   - invasiver Beatmung
   - noninvasiver Beatmung

   auf der Grundlage der Anlage 2. Zusätzlich zur Grundpauschale invasive Beatmung kann ein Zusatzentgelt invasive Beatmung gemäß Anlage 2 gewährt werden.

4. Die Grundpauschale findet bei Anspruchsberechtigten Anwendung, die erstmalig oder im Rahmen von Folgeversorgungen mit einem Grundhilfsmittel (Beatmungsgerät) aus dem Eigentum des Auftragnehmers versorgt werden. Dies trifft ebenfalls bei Ersatz von Altgeräten aus dem Eigentum der Auftraggeberin durch Geräte aus dem Eigentum des Auftragnehmers zu, sogenannte Austauschversorgungen.

5. Die Nebenpauschale findet bei Anspruchsberechtigten Anwendung, die mit einem Grundhilfsmittel aus dem Eigentum der Auftraggeberin versorgt wurden bzw. werden. Dies trifft ebenfalls bei Ersatz von Altgeräten aus dem Eigentum der Auftraggeberin durch Geräte aus dem Eigentum der Auftraggeberin zu. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Austauschversorgungen.

6. Die Grundpauschale Zweitgerät findet bei Anspruchsberechtigten Anwendung, die aufgrund einer medizinischen Indikation mit einem zweiten Grundhilfsmittel versorgt werden müssen, soweit sich dieses Hilfsmittel nicht im Eigentum der Auftraggeberin befindet. Befindet sich das Grundhilfsmittel im Eigentum der Auftraggeberin, erfolgt die Versorgung im Rahmen einer Nebenpauschale nach § 6 Nr. 5 des Vertrages.

7. Das Zusatzentgelt invasive Beatmung findet bei Anspruchsberechtigten Anwendung, die im Rahmen einer Grundpauschale invasive Beatmung gemäß § 6 Nrn. 3, 4 versorgt werden, soweit sich diese Anspruchsberechtigten dauerhaft im stationären Pflegeheimbereich befinden.

8. Die Grundpauschale beinhaltet neben der fachgerechten Versorgung mit dem Grundhilfsmittel (Beatmungsgerät) sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Nebenhilfsmittel (z. B. Masken, individuelle Masken, Schlauchsysteme, Filter) und Versorgungsleistungen. Hierzu zählen insbesondere Beratung, Einweisung und Schulung, Freihauslieferung, Montage, Anpassung, Erprobung, Dokumentation, Wartung, Reparatur gegebenenfalls Ersatz- und Zubehörlieferung, Verbrauchsmaterial, Sicherheitstechnische Kontrolle, Aussonderung/Verschrottung einschließlich der damit im Zusammenhang anfallenden Personal-, Sach-, Fahr- und Versandkosten. Die durchgehende Verfügbarkeit der Hilfsmittel muss, u. a. bei Reparatur, Ersatz defekter Geräte, gewährleistet sein.

9. Die Nebenpauschale beinhaltet sämtliche mit dem im Eigentum der Auftraggeberin vorhandenen Grundhilfsmittel in Zusammenhang stehenden Nebenhilfsmittel (z. B. Masken, individuelle Masken, Schlauchsysteme, Filter) und Versorgungsleistungen. Hierzu zählen insbesondere Beratung, Einweisung und Schulung, Freihauslieferung, Montage, Anpassung, Erprobung, Dokumentation, Wartung, Reparatur gegebenenfalls Ersatz- und Zubehörlieferung, Verbrauchsmaterial, Sicherheitstechnische Kontrolle, Aussonderung/Verschrottung einschließlich der damit im Zusammenhang anfallenden Personal-, Sach-, Fahr- und Versandkosten. Die durchgehende Verfügbarkeit der Hilfsmittel muss, u. a. bei Reparatur, Ersatz defekter Geräte, gewährleistet sein.

03-04-14

10. Die Grundpauschale Zweitgerät beinhaltet in Anlehnung an den § 6 Nr. 8 dieses Vertrages die Versorgung, die erforderlich ist, die Anspruchsberechtigten entsprechend dem medizinisch Notwendigen mit einem zweiten Grundhilfsmittel auszustatten. Das Zweitgerät muss jederzeit einsatzbereit gehalten werden.

11. Das Zusatzentgelt invasive Beatmung gemäß § 6 Nr. 7 beinhaltet in Ergänzung des § 6 Nr. 8 die im Rahmen einer invasiven Beatmung im stationären Pflegeheimbereich anfallenden besonderen Versorgungs- und Betreuungsaufwände des Auftragnehmers.

12. Sollte sich zum Zeitpunkt der Beantragung des Grundhilfsmittels bzw. der Austauschversorgung ein entsprechendes, typgleiches Hilfsmittel im Eigentum der Auftraggeberin (Poolbestand der Auftraggeberin) befinden, welches der ärztlichen Verordnung entspricht und einsatzfähig ist, versorgt der Auftragnehmer den Anspruchsberechtigten mit diesem Hilfsmittel, sofern er dazu vom Hersteller autorisiert ist. Eine Information über das Vorhandensein eines Poolgerätes erfolgt von der Auftraggeberin an den Auftragnehmer mit der Kostenentscheidung. In den Fällen, in denen ein einsetzbares Poolgerät vorhanden ist, findet § 6 Nr. 5 dieses Vertrages Anwendung. Bei einer fehlenden Autorisierung des Auftragnehmers ist die Auftraggeberin berechtigt, einen anderen, autorisierten Vertragspartner mit der Versorgung nach § 6 Nr. 5 zu beauftragen.

13. Die Versorgung mit Hilfsmitteln gemäß dieses Vertrages einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Versorgungsleistungen können nur gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen, ärztlichen Verordnung zu Lasten der Auftraggeberin erfolgen. Die Anspruchsvoraussetzung ist mindestens jährlich durch eine ärztliche Verordnung nachzuweisen. Zulässig im Sinne dieses Vertrages sind Verordnungen von Vertragsärzten, Kliniken und sog. Phase-B-Einrichtungen.

14. Die ordnungsgemäße ärztliche Verordnung soll folgende Informationen über den Anspruchsberechtigten enthalten:

    a) Bezeichnung der Auftraggeberin
    b) Kassennummer
    c) Diagnose/Indikation
    d) Allgemeine Hilfsmittelbezeichnung/Produktart, 7-stellige Hilfsmittelnummer
    e) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Anspruchsberechtigten
    f) Krankenversicherungsnummer des Anspruchsberechtigten
    g) Arzt- und Betriebsstättennummer des Verordners
    h) Ausstellungsdatum
    i) Status des Anspruchsberechtigten
    j) Kennzeichnung der Statusgruppen 6 und 7 des Verordnungsblattes, soweit zutreffend
    k) Kennzeichnung für Unfall, soweit zutreffend
    l) Kennzeichnung für Arbeitsunfall, soweit zutreffend
    m) Menge und Verordnungszeitraum
    n) Unterschrift des Verordners
    o) Stempel des Verordners

15. Die Abgabe der vertragsgegenständlichen Leistungen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung der Auftraggeberin ist grundsätzlich vor Beginn der Versorgung einzuholen, ggf. auf elektronischem Wege. Die Genehmigung gilt für 12 Monate, längstens jedoch bis zum Entfallen der Anspruchsberechtigung. Bei Erstversorgungen, die im Rahmen einer Krankenhausentlassung erfolgen, ist für den Beginn des Genehmigungszeitraumes das Verordnungsdatum bzw. ggf. das Datum der Krankenhausentlassung maßgeblich.

03-04-14

16. Zur Genehmigung sind folgende Unterlagen einzureichen, in begründeten eiligen Fällen auch per Fax:

    - ordnungsgemäße ärztliche Verordnung,
    - Kostenvoranschlag gemäß den Anforderungen der §§ 302, 303 SGB V
    - bei der Erstversorgung: Blutgasanalysewerte vor und während Beatmungstherapie
    - bei der Erstversorgung: Einstellparameter
    - bei der Erstversorgung und bei Beantragung eines Zweitgerätes: Dauer der täglichen Beatmung.

    Jedem Antrag auf Genehmigung einer Folgeversorgung ist weiterhin der aktuelle Betriebsstundenzählerstand des Grundhilfsmittels beizufügen.

17. Eine Austauschversorgung gemäß § 6 Nrn. 4, 5 ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Hierzu weist der Auftragnehmer die Unwirtschaftlichkeit eines weiteren Einsatzes des sich im Eigentum der Auftraggeberin befindlichen Gerätes unter Angabe insbesondere der Gesamtbetriebsstunden, des Alters des Gerätes sowie der ggf. notwendigen Einsatz-/ Reparaturkosten schriftlich nach. Die Laufzeit der Genehmigung nach § 6 Nr. 15 bleibt davon unberührt, ggf. wird die Differenz zwischen der Grund- und der Nebenpauschale für die Restlaufzeit der Genehmigung genehmigt.

18. Ein Zusatzentgelt invasive Beatmung gemäß § 6 Nr. 7 ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Bei einem nach Genehmigungsbeginn erfolgenden Umzug des Anspruchsberechtigten in das stationäre Pflegeheim bleibt die Laufzeit der Genehmigung nach § 6 Nr. 15 der Grundpauschale invasive Beatmung unberührt. Stattdessen erfolgt eine Genehmigung für die Restlaufzeit der genehmigten Versorgung.

19. Die durchgängige Versorgung der Anspruchsberechtigten mit den benötigten Hilfsmitteln ist in dem gesamten Versorgungszeitraum, d.h. auch in den Zeiten der Reparatur oder Wartung, durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Dazu ist dem Anspruchsberechtigten ggf. ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen. Dieses ist mit der vereinbarten Vergütungspauschale abgegolten, unabhängig davon, für welchen Zeitraum dieses benötigt wird.

20. Der Auftragnehmer hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die gesetzliche Zuzahlung gemäß § 33 Abs. 8 SGB V vom Anspruchsberechtigten einzubehalten und kostenfrei zu quittieren.

21. Der Auftragnehmer hat vom Anspruchsberechtigten mit Ausnahme von Mehrkosten nach § 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V sowie der gesetzlichen Zuzahlung gemäß § 33 Abs. 8 SGB V keine Zahlungen zu fordern. Wünscht der Anspruchsberechtigte eine über das Maß des Notwendigen hinausgehende Versorgung, hat der Auftragnehmer den Anspruchsberechtigten über die dadurch entstehenden Mehrkosten mittels Anlage 5 im Vorfeld zu informieren und diese mit dem Anspruchsberechtigten abzurechnen. Dies gilt auch für die Mehrkosten bei evtl. Folgeleistungen. Der therapeutische, funktionelle Zweck der verordneten Leistungen darf nicht beeinträchtigt werden. Der Anspruchsberechtigte bestätigt diese Mehrleistungen durch Unterschrift auf der Anlage 5. Diese ist auf Nachfrage der Auftraggeberin zur Verfügung zu stellen.

22. Der Auftragnehmer hat alle mit der Lieferung der Hilfsmittel und deren Gebrauch im Zusammenhang stehenden notwendigen Dienst- und Serviceleistungen zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere Geräteversorgung, Einweisung und Beratung, Dokumentation, Austausch, Reparatur, Versorgung mit Zubehör und Verbrauchsmaterialien sowie Personal-, Sach-, Fahr- und Versandkosten/-leistungen.

03-04-14

23. Bei Erstversorgungen führt der Auftragnehmer nach der Lieferung des Hilfsmittels zudem eine individuelle Anpassung, eine detaillierte Einweisung sowie notwendige Beratungen und Schulungen des Anspruchsberechtigten, der Betreuungspersonen und des Heimpersonals über den sachgerechten Gebrauch und die Pflege des Hilfsmittels durch. Diese Dienstleistungen müssen grundsätzlich persönlich erfolgen.

24. Dokumentation und Bedienungsanleitung des Hilfsmittels müssen in deutscher Sprache vorliegen.

25. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von sachlichen und rechtlichen Mängeln sind.

26. Der Auftragnehmer hat die Versorgung in der Häuslichkeit des Anspruchsberechtigten, in Behinderteneinrichtungen, Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen unverzüglich durchzuführen. In Zeiten, in denen sich der Anspruchsberechtigte in stationärer Behandlung im Krankenhaus oder in einer Rehaklinik befindet, liegt die Zuständigkeit der Versorgung bei der stationären Einrichtung.

27. Die Lieferung der Grund- und Nebenhilfsmittel erfolgt frei Haus und versandkostenfrei. Die Menge der jeweiligen Lieferung richtet sich nach den räumlichen Lagermöglichkeiten des Anspruchsberechtigen und soll einen Monatsbedarf nicht überschreiten. Die durchgehende Verfügbarkeit der Hilfsmittel muss gewährleistet sein. Auf Wunsch des Anspruchsberechtigten ist die Lieferung kostenlos in neutraler Verpackung vorzunehmen.

28. Die Leistungserbringung kann auch auf postalischem Wege erfolgen, wenn dadurch keine Qualitätseinbußen zu erwarten sind.

29. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Anspruchsberechtigten oder dessen Beauftragten bzw. gesetzlichen Vertreter den Erhalt der Hilfsmittel unter Angabe des Datums bestätigen zu lassen. Als Empfangsbestätigung im Fall der postalischen Zustellung gilt auch der Auslieferungsnachweis eines vom Auftragnehmer unabhängigen Versandunternehmens. Bestätigungen im Voraus der Lieferung/Abgabe sind nicht zulässig.

30. Eine Risikoselektion in Hinsicht auf die Schwere der Erkrankung der Anspruchsberechtigten bei der Leistungserbringung ist unzulässig. Wählt ein Anspruchsberechtigter den Auftragnehmer für die Leistungserbringung aus oder beauftragt die Auftraggeberin den Auftragnehmer mittels Erteilung einer Genehmigung mit der Leistungserbringung, ist der Auftragnehmer grundsätzlich zur Versorgung nach diesem Vertrag verpflichtet.

31. Die an den Anspruchsberechtigten im Rahmen der Grundpauschale abgegebenen Hilfsmittel sind Eigentum des Auftragsnehmers. Zur Sicherung und Umsetzung der sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte und Pflichten verständigt sich der Auftragnehmer mit dem Anspruchsberechtigten.

32. Die Rückholung der eingesetzten Hilfsmittel obliegt dem Auftragnehmer.

33. Soweit es für die Durchführung des morbiditätsbezogenen Risikostrukturausgleich (M-RSA) gesetzlich vorgeschrieben oder nach vorheriger Mitteilung durch die Auftraggeberin tatsächlich notwendig ist, übermittelt der Auftragnehmer bzw. dessen Abrechnungsstelle Krankheitsdiagnosen sowie weitere Leistungsdaten. Dabei sind die Regelungen des § 30 RSAV bzw. des § 295 Abs. 1 SGB V in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie ggf. weitere einschlägige Vorschriften von den Leistungserbringern entsprechend zu beachten.

03-04-14

§ 7
Vergütung

1. Der Auftragnehmer hat einen Anspruch auf Vergütung, wenn die Auftraggeberin die Versorgung genehmigt und der Auftragnehmer die Versorgungsleistungen nach diesem Vertrag für mindestens einen Tag im genehmigten Monat erbracht hat. Maßgeblich ist der Genehmigungszeitraum. Für Monate, in denen eine Anspruchsberechtigung nicht vorlag, besteht kein Vergütungsanspruch.

2. Mit der in der Anlage 2 vereinbarten pauschalen Monatsvergütung (Grund-, Nebenpauschale oder Grundpauschale Zweitgerät) ist jeweils der Versorgungsfall abgegolten. Die genannten Preise sind Höchstpreise. Die Monatspauschale verringert sich ggf. um die gesetzliche Zuzahlung des Anspruchsberechtigten. Die vorgenannten Pauschalen finden auch bei den Versorgungen Anwendung, die vor In-Kraft-Treten des Vertrages zu höheren Pauschalpreisen genehmigt wurden, soweit diese Versorgungen noch nicht abgerechnet wurden und nach Vertragsbeginn weiterhin durchgeführt werden.

3. Der Vergütungsanspruch kann frühestens am Tag der Entlassung aus dem Krankenhaus entstehen. Insoweit Anspruchsberechtigte vollständige Monate stationär in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik behandelt wurden, besteht kein Vergütungsanspruch.

4. Wird während eines Genehmigungszeitraumes nach § 6 Nr. 15 eine Austauschversorgung nach § 6 Nr. 4 dieses Vertrages durchgeführt, hat der Auftragnehmer ab dem Monat, der auf die Austauschversorgung folgt, einen Anspruch auf Vergütung in Höhe der Grundpauschale.

§ 8
Rechnungslegung und Bezahlung

1. Die Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens sind in den Richtlinien nach § 302 SGB V in Verbindung mit dem § 303 SGB V in der jeweils gültigen Fassung geregelt und entsprechend umzusetzen. Die Anlage 3 findet entsprechend Anwendung.

2. Die Rechnungslegung erfolgt für durchgeführte Monatsversorgungen grundsätzlich monatlich und rückwirkend.

3. Der Rechnung ist die ordnungsgemäße ärztliche Verordnung im Original, die Genehmigung der Auftraggeberin sowie die Empfangsbestätigung des Anspruchsberechtigten bzw. der Auslieferungsnachweis des Versandunternehmens beizufügen. Ist das Original der Verordnung bzw. der Genehmigung bereits bei der ersten Abrechnung beigebracht worden, erfolgen Folgeabrechnungen unter Vorlage einer Kopie der Verordnung bzw. der Genehmigung. Insoweit die Lieferung weiterer Informationen gemäß § 6 Nr. 33 dieses Vertrages erforderlich ist, übermittelt der Auftragnehmer diese bei jeder Rechnung versichertenbezogen.

4. Die Rechnungsunterlagen sind an folgende Anschrift zu übermitteln:

   AOK Sachsen-Anhalt
   48.13.3 Rechnungsprüfung
   39084 Magdeburg.

03-04-14

5. Die Datenträger sind an folgende Datenträgerannahmestelle zu übermitteln:

   Gkv informatik
   Sachgebiet Datenaustausch Nord/Ost
   Niederlassung beim AOK-ISC Teltow
   Rheinstraße 7f
   14513 Teltow,

   bei elektronischer Datenanlieferung per Mail an: da@dta.aok.de.

6. Die Bezahlung der Rechnungen durch die Auftraggeberin erfolgt grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der kompletten Abrechnungsunterlagen bei der Auftraggeberin. Die Frist gilt als gewahrt, wenn dem Geldinstitut der Überweisungsauftrag innerhalb dieses Zeitraums erteilt wird. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung.

7. Überträgt der Auftragnehmer die Abrechnung an eine Abrechnungsstelle, so hat er die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich zu informieren. Beginn und Ende der Abrechnung und der Name der beauftragten Abrechnungsstelle sind mitzuteilen. Eine Erklärung, dass die Zahlungen an die beauftragte Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt, ist beizufügen (Anlage 4). Der Auftragnehmer ist verpflichtet selbst dafür zu sorgen, dass mit dem der Auftraggeberin mitgeteilten Ende der Abrechnung keine diesen Zeitpunkt überschreitende Inkassovollmacht oder Abtretungserklärung zugunsten der Auftraggeberin gemeldeten Abrechnungsstelle mehr besteht. Die Abrechnungsstelle ist Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers (§ 278 BGB).

8. Die Zahlung an zentrale Abrechnungsstellen hat befreiende Wirkung gegenüber dem Auftragnehmer und erfolgt ebenfalls unter Vorbehalt einer sachlichen und rechnerischen Prüfung. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch ein, wenn die Rechtsbeziehung zwischen Abrechnungsstelle und dem Auftragnehmer mit einem Rechtsmangel behaftet ist, es sei denn, der Auftraggeberin liegt bei Eingang der Originalabrechnungsunterlagen ein schriftlicher Widerruf des Auftragnehmers vor.

§ 9
Beanstandungen und Verjährung

1. Stellt sich nach Begleichung einer Rechnung heraus, dass die Auftraggeberin nicht oder nur teilweise leistungspflichtig ist, kann sie bereits geleistete Zahlungen vom Auftragnehmer zurückfordern. Der Sachverhalt ist dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Zurückgeforderte Beträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rückforderungsanzeige beim Auftragnehmer fällig. Dabei kann die Auftraggeberin eigene Forderungen gegen zeitlich folgende Forderungen des Auftragnehmers verrechnen. Diese Verrechnung ist auch mit einer beauftragten Abrechnungsstelle möglich. Die daraus resultierenden Kosten dürfen nicht dem Anspruchsberechtigten auferlegt werden.

2. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen informiert die Auftraggeberin den Auftragnehmer bzw. das entsprechende Abrechnungszentrum. Der Auftragnehmer oder die beauftragte Abrechnungsstelle erhält bei Rechnungsberichtigungen eine schriftliche Mitteilung in Form eines Differenzprotokolls.

03-04-14

3. Im Falle von Rechnungsbeanstandungen durch die Auftraggeberin hat der Auftragnehmer die Wiedereinreichung der Rechnung innerhalb von 12 Monaten nach Zugang des Differenzprotokolls vorzunehmen. Vom Differenzprotokoll abweichende Forderungen können nach Ablauf dieser Frist nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt auch bei Einschaltung eines Abrechnungszentrums.

4. Forderungen des Auftragnehmers aus Vertragsleistungen verjähren jeweils nach einem Jahr, gerechnet ab dem Datum der Leistungserbringung. Erstattungsansprüche der Auftraggeberin verjähren nach einem Jahr, gerechnet ab Posteingangsdatum der Rechnung. Für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen gelten die Verjährungsvorschriften des BGB.

§ 10
Werbung

1. Werbemaßnahmen des Auftragnehmers dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der Auftraggeberin beziehen.

2. Eine Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und Arzt mit dem Ziel der Leistungsausweitung ist nicht gestattet.

3. Es ist unzulässig, Ärzte oder Anspruchsberechtigte zur Stellung von Anträgen auf Bewilligung von Hilfsmitteln zu veranlassen - soweit es nicht medizinisch notwendig und vertraglich vorgesehen ist - oder in einer anderen personenbezogenen Weise zu werben.

§ 11
Datenschutz

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten und persönlichen Verhältnisse Betroffener nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Abwicklung des Vertrages die nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere hat er die zur Durchführung dieses Vertrages von ihm beauftragten Personen über die Beachtung der Datenschutzvorschriften zu informieren und zu belehren.

3. Der Auftragnehmer darf die ihm überlassenen Sozialdaten nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie an ihn übermittelt wurden. Die Daten dürfen vom Auftragnehmer nicht anderweitig verwendet und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist.

4. Die Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers und seiner für die Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 12
Sicherstellung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sicherzustellen.

03-04-14

2. Eine etwaige ordentliche Kündigung des vorliegenden Vertrages berührt die Sicherstellung nicht, das heißt, der Auftragnehmer stellt die Versorgung von nach diesem Vertrag versorgten Anspruchsberechtigten auch nach dem Ende der Gültigkeit dieses Vertrages bis zum Ende des jeweils genehmigten Zeitraumes sicher. Eine etwaige außerordentliche Kündigung berechtigt die Auftraggeberin, trotz gegebenenfalls gültiger Genehmigung, andere Vertragspartner mit der Versorgung der nach diesem Vertrag versorgten Anspruchsberechtigten zu beauftragen.

3. Zur Sicherstellung der erbrachten Leistungen ist die Hinterlegung einer Bürgschaft nicht erforderlich. Im Gegenzug dazu verpflichtet sich jeder an diesem Vertrag teilnehmende Auftragnehmer ebenfalls zur Sicherstellung der Versorgung auch bei von anderen Auftragnehmern nach diesem Vertrag versorgten Anspruchsberechtigten, soweit die vorherigen Auftragnehmer diese Versorgung aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen, z. B. außerordentlicher Kündigung, nicht weiter sicherstellen können. Die Auftraggeberin tritt dabei koordinierend auf.

4. Versorgungsfälle nach § 12 Nr. 3 werden nicht zusätzlich vergütet. Der neue Auftragnehmer kann frühestens nach Ablauf des bereits vergüteten Versorgungszeitraumes eine Pauschale für einen neuen Versorgungszeitraum abrechnen.

§ 13
Leistungsstörungen

Kann der Auftragnehmer aufgrund von ihm zuzurechnenden Umständen, wie z. B. Lieferschwierigkeiten oder unzureichendes Beschaffungswesen, eine ordnungsgemäße Versorgung der Anspruchsberechtigten nicht gewährleisten und wird dadurch die Versorgung von Anspruchsberechtigten in unzumutbarer Weise beeinträchtigt oder gefährdet, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, ersatzweise einen Dritten mit der Übernahme der betroffenen Versorgungsfälle zu beauftragen. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung nicht nach, so ist die Auftraggeberin berechtigt, einen Dritten ersatzweise mit der Versorgung zu beauftragen. Die aus dieser Ersatzversorgung entstehenden Mehrkosten trägt der Auftragnehmer. Sonstige darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 14
Vertragsstrafen

1. Bei schwerwiegenden Verstößen i. S. v. Nr. 2 lit a), b), c), d) oder e) kann eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes des Auftragnehmers nach diesem Vertrag festgesetzt werden, wobei die Höhe im Streitfall gerichtlicher Überprüfung unterliegt.

2. Als schwerwiegend gelten:

   a) Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen in § 11 dieses Vertrags,
   b) Fälle vollendeten oder versuchten Betruges bzw. Abrechnungsmanipulation zu Lasten der Auftraggeberin,
   c) wiederholte schwere Verstöße gegen die Qualitätsanforderungen bzgl. der Leistungserbringung, die eine Gefährdung oder sogar Schädigung des Anspruchsberechtigten und damit eine Beeinträchtigung des Versorgungsauftrags der Auftraggeberin zur Folge haben,

03-04-14

d) unterbliebene Beauftragung einer Ersatzversorgung nach § 13 sowie
e) wiederholte Verstöße gegen die Verpflichtung nach § 6 Nr. 12 Satz 1 dieses Vertrages durch den Auftragnehmer

3. Die Auftraggeberin gibt dem Auftragnehmer vorab Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

4. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin insbesondere auf Schadensersatz und Rückforderung sowie das Recht der Auftraggeberin, den Vertrag zu beenden, bleiben unberührt. Das Recht zur Anzeige bei Verdacht einer Straftat bleibt ebenfalls unberührt.

§ 15
Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft. Stichtag für die Anwendung des Vertrages ist – mit Ausnahme der Übergangsregelung nach § 7 Nr. 2 Satz 4 – grundsätzlich der Tag der ärztlichen Verordnung. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2012 möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und bei außerordentlicher Kündigung die Angabe von Gründen.

2. Die Auftraggeberin kann diesen Vertrag außerordentlich kündigen, bei

   a) Entfallen der Versorgungsberechtigung gemäß § 2
   b) bei Falschaussagen zur Versorgungsberechtigung gemäß § 2,
   c) wiederholten Leistungsstörungen nach § 13,
   d) schwerwiegenden Vertragsverstößen nach § 14 Nr. 2 sowie
   e) nachweislicher Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses.

3. Die Vertragsparteien vereinbaren, unverzüglich in Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages einzutreten, wenn wesentliche Regelungen dieses Vertrages sich für die Auftraggeberin als unwirtschaftlich erweisen. Kommen solche Verhandlungen nicht zustande und ist dies dem Auftragnehmer geschuldet, steht der Auftraggeberin ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, frühestens jedoch zum 14.04.2010.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nachträglich werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Ort, Datum

Auftraggeberin

Auftragnehmer

03-04-14

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Nachweis der Voraussetzungen zur Versorgung mit Beatmungsgeräten der Produktgruppe 14

Anlage 2 Leistungs- und Vergütungsbeschreibung

Anlage 3 DTA-Abrechnungsverfahren – Verfahrensbeschreibung

Anlage 4 DTA-Abrechnungsverfahren – Ermächtigungserklärung

Anlage 5 Erklärung zu Mehrleistungen

Anlage 6 Erklärung des Versicherten

Anlage 7 Übersicht der für die Beatmungsgeräte derzeit bzw. ehemals gültigen Hilfsmittelpositionsnummern

Anlage 8 Übersicht der Institutionskennzeichen des Auftragnehmers

03-04-14

Anlage 1 Seite 1

Nachweis der Voraussetzungen zur Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktgruppe 14

1. Angaben zur Firma (bei mehreren Betriebsstätten bitte Hauptbetrieb angeben)

Firmenname: _____

Rechtsform: _____

Betriebsinhaber: _____

Geschäftsführer: _____

Fachliche Leitung: _____

Geschäftssitz: _____
Straße , Hausnummer

_____
PLZ,Ort

_____
Telefon

_____
Fax

_____
E-Mail

_____
Institutskennzeichen

_____
Nummer der kostenlosen Service-Hotline

Zertifizierung nach DIN ISO-Norm:

- ❑ DIN EN ISO 9001 o d e r
- ❑ DIN EN ISO 13485 o d e r
- ❑ DIN EN ISO 13488 o d e r
- ❑ ein QM-System der Apothekenkammer nach den Maßstäben der ISO 9001:2000

03-04-14

Anlage 1 Seite 2

2. Persönliche Anforderungen an das Fachpersonal und deren Nachweis

2.1 Fachliche Leitung

Die für die fachliche Leitung eingesetzte Person verfügt über mindestens einen der folgenden Berufsabschlüsse:

- ❑ Bandagist/in
- ❑ Orthopädietechniker/in
- ❑ Einzelhandelskaufmann/-frau des med.-techn. Bereiches mit umfassender und angemessener beruflicher Erfahrung innerhalb des Sanitätsfachhandels von mindestens 2 Berufsjahren
- ❑ ohne einschlägige Berufsausbildung, jedoch mindestens 5-jährige berufliche Erfahrungszeit in den jeweiligen Produktbereichen
- ❑ Krankenschwestern/-pfleger mit entsprechendem klinischen Schwerpunkt und einschlägiger berufspraktischer Tätigkeit von mindestens 2 Berufsjahren

Für den Nachweis oben benannter Berufsabschlüsse sind folgende Unterlagen beizubringen:

- beglaubigte Kopie des Gesellen-/Facharbeiterbriefes/der Berufsurkunde
- Nachweis der berufspraktischen Erfahrungszeit nach Beendigung der Ausbildung (Kopien der Arbeitszeugnisse mit Aussage zum Zeitraum, Tätigkeitsbeschreibung/ Leistungsnachweise).

2.2 zur Beratung/Versorgung eingesetztes Personal

Zur hilfsmittelbezogenen Versorgung, Beratung und Betreuung im Sinne des Vertrages werden durch den Auftragnehmer nur Personen eingesetzt, die über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- Ausbildung als staatlich anerkannte Gesundheits- bzw. Kinderkrankenpfleger/-in oder
- als Gesundheits- bzw. Krankenpfleger/-in oder
- als staatlich anerkannte Altenpfleger/-in mit dreijähriger Ausbildungszeit.
- Medizinprodukteberater mit mind. zweijähriger Berufserfahrung

Das eingesetzte Personal muss vom Hersteller der eingesetzten Hilfsmittel geschult sein. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass jeder Mitarbeiter, der zur hilfsmittelbezogenen Versorgung, Beratung und Betreuung eingesetzt wird, weiterhin mindestens einmal jährlich an fachlichen Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt. Hierzu zählen z. B. Produktschulungen der Hersteller sowie medizinische Fachschulungen zur Thematik Beatmungsgeräteversorgung. Der Nachweis ist gegenüber der Auftraggeberin auf Anfrage zu erbringen.

03-04-14

Anlage 1 Seite 3

3. Sonstige Nachweise

Folgende Nachweise sind vollständig beizufügen:
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Nachweis der aktuellen Betriebshaftpflichtversicherung unter Einschluss des Versicherungsbeginns, des Risikoerbringungsortes (Betriebsstätte, Filialbetrieb), des versicherten Risikos und der Deckungssummen (Folgende Mindestdeckungssummen sind abzusichern: bei Personenschäden:1 Mio. Euro, bei Sachschäden: 500 Tsd. Euro)
- Kopie des/der aktuellen DIN ISO-Zertifikate/s oder eines QM-Systems der Apothekenkammer (siehe Punkt 1).

Soweit eine kostenlose Service-Hotline bisher noch nicht eingerichtet ist, werde/n ich/wir diese spätestens zum Beginn des Vertrages eingerichtet haben und die Auftraggeberin über die Nummer derselben Hotline selbständig und unverzüglich informieren.

Ich/Wir erkläre/n, dass jeder Mitarbeiter, der zur hilfsmittelbezogenen Versorgung, Beratung und Betreuung eingesetzt wird, die Voraussetzungen zur Erbringung von Leistungen nach dem vorliegenden Vertrag gemäß Nummer 2.2 dieser Anlage erfüllt.

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir keine Kenntnis davon habe/n, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen bzw. die dort beschäftigt ist, rechtskräftig verurteilt ist.

Ich/Wir erkläre/n ferner, dass

a) über mein/unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
b) ich/wir mich/uns nicht in Liquidation (Geschäftsauflösung) befinde/n,
c) ich/wir nicht nachweislich eine schwere Verfehlung begangen habe/n, die meine/unsere Zuverlässigkeit als Vertragspartner in Frage stellt,
d) ich/wir meiner/unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt habe/n,
e) ich/wir im Eignungsfeststellungsverfahren nicht vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben habe/n.

Ich/Wir erkläre/n die wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen.

Ich/Wir bin/sind darüber informiert, dass bei falschen oder unzutreffenden Angaben die Voraussetzungen gemäß § 126 SGB V nicht erfüllt sind und damit die Grundlage nachfolgender Vertragsschlüsse gemäß § 127 SGB V für die oben aufgeführte Firma entfällt.

Über alle Änderungen, die die vorstehenden Voraussetzungen berühren , werde/n ich/wir die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich informieren.

Ort, Datum	Unterschrift, Stempel
	Name in Druckbuchstaben (Betriebsinhaber bzw. Geschäftsführer)

03-04-14

Anlage 2
Leistungsbeschreibung und Monatsvergütung

Leistungsbeschreibung

In der Versorgung sind insbesondere folgende Leistungen der Auftragnehmerin enthalten:

- Versorgung der Anspruchsberechtigen mit Beatmungsgeräten der Produktgruppe 14;
- Versorgung mit Zubehör sowie entsprechenden Verbrauchsmaterialien (z.B. Masken, Schläuche, Beatmungsfilter) in wirtschaftlicher, ausreichender und zweckmäßiger Form,
- Versorgung mit Zubehör sowie entsprechendem Verbrauchsmaterial der Produktgruppe 14 zur aktiven bzw. passiven Befeuchtung,
- soweit im Einzelfall benötigt Testlunge, Beatmungsbeutel, Beatmungstisch und Schlauchhaltearm,
- Montage, Anpassung, Erprobung, Wartung, Reparatur, sicherheitstechnische Kontrolle, Austausch und Ersatz der Hilfsmittel,
- Schulungen, Beratungen und Einweisung in den Gebrauch der Hilfsmittel,
- Kostenlose Frei-Haus-Lieferung durch den Auftragnehmer,
- Bereitstellung einer kostenlosen Servicehotline sowie Notdienst incl. 24-Stunden-Hotline,
- Übernahme aller mit der Lieferung der Hilfsmittel und deren Gebrauch im Zusammen hang stehenden Personal-, Sach-, Fahr- und Versandkosten.

Monatsvergütung

Leistungsbeschreibung	Vergütungs-art	Versorgungs-zeitraum	Preis Brutto	Preis Netto	Zuzahlung je Genehmi-gungs-zeitraum
Beatmungsgeräte für invasive Beatmung	Grundpau-schale	Monat			10,00 Euro
Beatmungsgeräte für noninvasive Beatmung	Grundpau-schale	Monat			10,00 Euro
Beatmungsgeräte für invasive Beatmung	Nebenpau-schale	Monat			10,00 Euro
Beatmungsgeräte für noninvasive Beatmung	Nebenpau-schale	Monat			10,00 Euro
Beatmungsgeräte für invasive Beatmung	Grundpau-schale Zweit-gerät	Monat		= *Grundpau-schale ./. 20 %*	10,00 Euro
Beatmungsgeräte für noninvasive Beatmung	Grundpau-schale Zweit-gerät	Monat		= *Grundpau-schale ./. 30 %*	10,00 Euro
Zusatzentgelt invasive Beatmung	Zusatzentgelt	Monat			-

03-04-14

Anlage 3
Abrechnungsverfahren nach § 302 i.V.m. § 303 SGB V - Datenträgeraustausch (DTA)

Grundsätze

Für die Abrechnung über DTA gemäß § 302 i.V.m. § 303 SGB V sind die Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die zugehörigen Technischen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Positionen dieses Vertrages sind grundsätzlich mit den folgenden Abrechnungscodes/Tarifkennzeichen je Auftragnehmer auszuliefern.

Bezeichnung	Abrechnungscode/Tarifkennzeichen
Versorgung mit Beatmungsgeräten	1114 244 (Apotheke)
Versorgung mit Beatmungsgeräten	1514 244 (Sanitätshäuser)
Versorgung mit Beatmungsgeräten	1914 244 (sonstige Leistungserbringer)

Bei der Abrechnung ist immer die 10-stellige landesspezifische Positionsnummer anzugeben, der die vertragliche Leistung zugeordnet ist. Folgende Nummern wurden hierfür vergeben:

Landesspezifische Positionsnummer	Bezeichnung der Positionsnummer
1400001000	Grundpauschale invasive Beatmung
1400002000	Grundpauschale noninvasive Beatmung
1400001001	Nebenpauschale invasive Beatmung
1400002001	Nebenpauschale noninvasive Beatmung
1400001002	Grundpauschale Zweitgerät invasive Beatmung
1400002002	Grundpauschale Zweitgerät noninvasive Beatmung
1400001003	Zusatzentgelt invasive Beatmung im Pflegeheim

Für die Abrechnung ist je Versorgungsfall das Hilfsmittelverwendungskennzeichen 08 anzugeben.

<u>Die Rechnung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:</u>

- Leistungserbringerschlüssel (Abrechnungscode/Tarifkennzeichen),
- Name, Anschrift und Betriebsstättennummer des Auftragnehmers,
- Daten des Anspruchsberechtigten (Name, Geburtsdatum, Anschrift, KV-Nummer),
- Name, Anschrift, Arztnummer und Betriebsstättennummer des Verordners bzw. Betriebsstättennummer des Krankenhauses,
- Beschreibung der Versorgung,
- Versorgungszeitraum
- Verwendungskennzeichen,
- Netto-Gesamtpreis,
- gesetzliche MwSt.,
- Bruttogesamtpreis,
- gesetzliche Zuzahlung des Anspruchsberechtigten,
- landesspezifische Positionsnummer.

03-04-14

Anlage 4 Seite 1
DTA-Abrechnungsverfahren - Ermächtigungserklärung

Institutionskennzeichen des Auftragnehmers	☐☐☐☐☐☐☐☐☐
Name und Anschrift des Auftragnehmers	_____ _____

Institutionskennzeichen des Abrechnungszentrums (dieses ist beim Abrechnungszentrum zu erfragen)	☐☐☐☐☐☐☐☐☐
Name und Anschrift des Abrechnungszentrums	_____ _____
Beginn der Abrechnung (Angabe des Datums aus dem Vertrag)	☐☐.☐☐.☐☐☐☐
Ende der Abrechnung (Angabe nur bei Probeabrechnung bzw. befristetem Vertrag notwendig)	☐☐.☐☐.☐☐☐☐

Mit dem aufgeführten Abrechnungszentrum wurde Nachstehendes vereinbart:

Schuldbefreiungserklärung

Das benannte Abrechnungszentrum hat vom unterzeichnenden Auftragnehmer den Auftrag erteilt bekommen, alle von der Auftraggeberin zu zahlenden Beträge für Rechnungen die dem Abrechnungszentrum eingereicht wurden, für den unterzeichnenden Auftragnehmer einzuziehen. Die Zahlung der Auftraggeberin an das beauftragte Abrechnungszentrum hat schuldbefreiende Wirkung gegenüber dem Auftragnehmer.

03-04-14

Anlage 4 Seite 2

Abtretung zur Einziehung

Der unterzeichnende Auftragnehmer tritt alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Auftraggeberin bis zur Höhe der vertraglich mit dem Auftragnehmer vereinbarten Beträge an das beauftragte Abrechnungszentrum zur Einziehung ab. Zahlungen erfolgen durch die Auftraggeberin unter dem Vorbehalt einer sachlich und rechnerischen Prüfung auf das in der Rechnung des Abrechnungszentrums angegebene Bankkonto.

Auskunftsermächtigung

Die Auftraggeberin darf dem Abrechnungszentrum im Zusammenhang mit der Abgabeberechtigung und Verordnungsabrechnung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft erteilen. Korrekturen zur Verordnungsabrechnung werden dem Abrechnungszentrum mitgeteilt.

Datenschutz

Das Abrechnungszentrum verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Weisung des unterzeichnenden Hilfsmittelerbringers zu verarbeiten.

Dem unterzeichnenden Auftragnehmer ist Nachfolgendes bekannt:

Überträgt der Auftragnehmer die Abrechnung einem Abrechnungszentrum, so hat er die Auftraggeberin, welche die Abgabeberechtigung erteilt hat, unverzüglich schriftlich zu informieren.

Beginn und Ende der Abrechnung und der Name des beauftragten Abrechnungszentrums sind mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet selbst dafür zu sorgen, dass mit dem der Auftraggeberin mitgeteilten Ende der Abrechnung keine diesen Zeitpunkt überschreitende Inkassovollmacht oder Abtretungserklärung zugunsten des der Auftraggeberin gemeldeten Abrechnungszentrum mehr besteht. Das Abrechnungszentrum ist Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers (§ 278 BGB).

Bestätigung der Angaben:

Ort, Datum	Stempel, Unterschrift

03-04-14

Anlage 5
Erklärung zu Mehrleistungen

Information für den Versicherten

Die vertraglich geregelte Versorgung mit Beatmungsgeräten der Versicherten der AOK Sachsen-Anhalt garantiert eine dem heutigen Stand der Medizintechnik entsprechende hochwertige Produktqualität. Sie entspricht dem gesetzlichen Anspruch ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich zu sein. Unter diesen Gesichtspunkten wurde eine, mit Ausnahme der gesetzlichen Zuzahlungen, ansonsten aufzahlungsfreie Versorgung für alle Versicherten sichergestellt.

1. Der Leistungserbringer ist daher nur berechtigt, die verhandelte Pauschale mit der AOK Sachsen-Anhalt abzurechnen.

2. Wählt der Versicherte eine Versorgung, die über das Maß des Notwendigen hinausgeht (§ 12 i. V. m. § 33 SGB V, sog. Mehrleistungen), muss der Versicherte die Mehrkosten für die von ihm gewählten Hilfsmittel sowie die möglichen Folgekosten selbst tragen.

3. Der Leistungserbringer ist nicht berechtigt, vom Versicherten mit Ausnahme der o. g. Mehrleistungen sowie der gesetzlichen Zuzahlung nach § 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V weitere Zahlungen zu fordern.

Ich bestätige, dass ich über den oben genannten Sachverhalt informiert worden bin. Ich erkläre mich demgemäss bereit, aus meiner gewünschten Mehrleistung entstehende Mehrkosten in Höhe von ..... Euro monatlich selbst zu tragen.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift des Versicherten

03-04-14

Anlage 6 Seite 1

Erklärung des Versicherten

Name, Vorname des Versicherten .....

Straße .....

PLZ, Ort .....

erhält von der AOK Sachsen-Anhalt Hilfsmittel zur Durchführung der Beatmungstherapie

Die Lieferung erfolgt durch _____
(Stempel und Unterschrift des Lieferanten)

2. Allgemeine Informationen

Der Versicherte hat die Hilfsmittel bestimmungs-, sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Schäden an den Hilfsmitteln, die durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung entstehen, hat der Versicherte auf eigene Kosten durch den Lieferbetrieb beseitigen zu lassen.

Der Versicherte haftet für die ordnungsgemäße Lagerung der Hilfsmittel.

Für Schäden, die aus dem Gebrauch der Hilfsmittel durch Dritte oder bei Dritten entstehen, haftet der Versicherte.

Adress- und Namensänderungen sowie Veränderungen der o. g. Krankenkassenmitgliedschaft sind unverzüglich dem Lieferbetrieb mitzuteilen.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferbetriebes.

Erklärung des Versicherten

Ich habe mich für eine qualitativ hochwertige Versorgung mit den oben benannten Hilfsmitteln durch den von mir gewählten Vertragspartner der AOK Sachsen-Anhalt entschieden. Ich verpflichte mich dazu, die von meinem Vertragslieferanten bereitgestellten Hilfsmittel wirtschaftlich, zweckmäßig und entsprechend der medizinischen Indikation einzusetzen.

Ich wurde darüber informiert, dass ich in dem nächsten Jahr bei Bedarf mit Hilfsmitteln zur Durchführung der Beatmungstherapie von meinem gewählten Leistungserbringer versorgt werde. Kosten, die aus einer zusätzlichen Versorgung durch andere Leistungserbringer entstehen, können mir in Rechnung gestellt werden. Ich wurde darüber informiert, dass ein Erstattungsanspruch gegenüber dem gewählten Leistungserbringer oder der AOK Sachsen-Anhalt nicht besteht.

03-04-14

Anlage 6 Seite 2

Erklärung des Versicherten

Die Hilfsmittel wurden mir heute in einem einwandfreien Zustand übergeben. In den Gebrauch des Hilfsmittels/der Hilfsmittel wurde ich eingewiesen. Über die Lieferungs- und Nutzungshinweise wurde ich informiert. Ein Exemplar dieser Vereinbarung habe ich ausgehändigt bekommen.

Ort, Datum	Unterschrift des Versicherten bzw. dessen gesetzlichen Vertreters

03-04-14

Anlage 7 Seite 1
alte und neue Positionsnummern

alte Positions-nummern						neue Positions-nummern				
PG	**AO**	**UG**	**PA**	**EP**	**Produkt (Hersteller)**	**PG**	**AO**	**UG**	**PA**	**EP**
14	**24**	**09**	**0**							
14	24	09	0	001	EV 800 Heimbeatmungsgerät (DRÄGER)	14	24	12	0	4
14	24	09	0	002	Duo Heimbeatmungsgerät (-)	14	24	12	0	5
14	24	09	0	003	PLV 100 (LIFECARE)	14	24	12	0	6
14	24	09	0	004	nicht besetzt	14	24	09	1	1
14	24	09	0	005	Duo optimo, Art.-Nr. 347-30500 (HOYER MT)	14	24	12	0	7
14	24	09	0	006	PV501, Art.-Nr. 150010 (BREAS)	14	24	12	0	8
14	24	09	0	007	Home 1, Art.-Nr. 045-61-000 (STEPHAN)	14	24	12	0	9
14	24	09	0	008	EV 801, Art.-Nr. 8410640 (DRÄGER)	14	24	12	0	10
14	24	09	0	009	Bear 33, Art.-Nr. 50000-00833 (HEINEN + LÖWEN-STEIN)	14	24	12	0	11
14	24	09	0	010	PV401 Art.-Nr. 140012 (BREAS)	14	24	12	0	12
14	24	09	0	011	LP 10, Art.-Nr. L-LP10-IG (NELLCOR GMBH)	14	24	12	0	13
14	24	09	0	012	Éole 3 + O2-Kit, Art.-Nr. 341-30700 (HOYER MT)	14	24	12	0	14
14	24	09	0	013	Éole 3 xO, Art.-Nr. 341-30750 (HOYER MT)	14	24	12	0	15
14	24	09	0	014	Hélia Art.-Nr. 341-30800 (HOYER MT)	14	24	12	0	16
14	24	09	0	015	Achieva Y-ACH-G (TYCO HEALTHCARE)	14	24	12	0	17
14	24	09	0	016	Achieva PS Y-ACH-PS-G (TYCO HEALTHCARE)	14	24	12	0	18
14	24	09	0	017	PV 403 Art.-Nr. 143012-1 (BREAS)	14	24	12	0	19
14	24	09	0	018	VS Ultra Art.-Nr. 0101-0033/01010034 (SAIME)	14	24	12	0	20
14	24	09	0	019	VS Integra Art.-Nr. 0101-0032 (SAIME)	14	24	12	0	21
14	24	09	0	020	Easy Vent 5000 Art.-Nr. I-000X/2002 (MEDIZIN & SERVICE)	14	24	12	0	22
14	24	09	0	021	Twinair Beatmungsgerät Art.-Nr. M84600-00 (AIROX)	14	24	12	0	23
14	24	09	0	022	Legendair Beatmungsgerät Art.-Nr. M84000-00 (AIROX)	14	24	12	0	24
14	24	09	0	023	Smartair Plus, Art.-Nr. 80120-00 (AIROX)	14	24	12	1	3
14	24	09	0	024	Carina Home Art.-Nr. 570 31 00 (DRÄGER)	14	24	12	0	25
14	24	09	0	025	CARAT I, Typ 9 LV101, Art.-Nr. 00004001 (HOFFRICH-TER)	14	24	12	0	28
14	24	09	0	026	CARAT II, Typ 9 LV201, Art.-Nr. 00004002 (HOFFRICH-TER)	14	24	12	0	26
14	24	09	0	027	Elisée 150, Art.-Nr. 0101-0150 (SAIME)	14	24	12	0	27

03-04-14

Anlage 7 Seite 2
alte und neue Positionsnummern

alte Positions-nummern						neue Positions-nummern				
PG	**AO**	**UG**	**PA**	**EP**	**Produkt (Hersteller)**	**PG**	**AO**	**UG**	**PA**	**EP**
14	**24**	**09**	**1**			-	-	-	-	-
14	24	09	1	000	Sullivan VPAP II ST Flowgenerator, Art.-Nr. 21062 (RESMED)	14	24	24	0	4
14	24	09	1	001	BiPAP S/T Art.-Nr. 332409 (RESPIRONICS)	14	24	24	0	5
14	24	09	1	002	Quantum PSV, Modell 7700, Art.-Nr. 7700-04 (HEINEN + LÖWENSTEIN)	14	24	10	0	2
14	24	09	1	003	RespiCare CV, Art.-Nr. 84 13509 (DRÄGER)	14	24	10	0	3
14	24	09	1	004	O´NYX, Art.-Nr. PMAX 0012 (VTG)	14	24	10	0	4
14	24	09	1	005	PV 201, Art.-Nr. 120010 (BREAS)	14	24	24	0	6
14	24	09	1	006	Autoset CS Art.-Nr. 25005 (RESMED)	14	24	25	0	3
14	24	09	1	007	BiPAP-Synchrony Ventilatory Support System Art.-Nr. 1004304 (RESPIRONICS)	14	24	10	0	5
14	24	09	1	008	Sullivan VPAP II ST-A Flowgenerator, Art.-Nr. 21224 (RESMED)	14	24	10	0	6
14	24	09	1	009	BiPAP Harmony ST Art.-Nr. 1000851 (RESPIRONICS)	14	24	11	0	2
14	24	09	1	010	Moritz biLEVEL ST mit integriertem Luftbefeuchter (MAP)	14	24	24	1	4
14	24	09	1	011	Moritz biLEVEL ST (MAP)	14	24	24	0	7
14	24	09	1	012	Vector bilevel ST 20 7 CP 1202 (HOFFRICHTER)	14	24	24	0	8
14	24	09	1	013	Vector plus bilevel ST 20 (HOFFRICHTER)	14	24	24	1	5
14	24	09	1	014	Hélia S Art.-Nr. 0402-0029 (VITAL AIRE)	14	24	11	1	2
14	24	09	1	015	SOMNOvent ST Art.-Nr. WM 24700 (WEINMANN)	14	24	24	0	9
14	24	09	1	016	SOMNOvent ST mit SOMNOclick Art.-Nr. WM 24750 (WEINMANN)	14	24	24	1	6
14	24	09	1	017	PV 403 Art.-Nr. 143012 (BREAS)	14	24	10	0	7
14	24	09	1	018	Trend 400 Typ 5CP401, Art.Nr. 00004840(HOFFRICHTER)	14	24	24	0	10
14	24	09	1	019	Trend 500 Typ 5CP501, Art.Nr. 00007855 (HOFFRICH-TER)	14	24	24	0	11
14	24	09	1	020	VPAP III ST Art.-Nr. 24108-Z (RESMED)	14	24	24	0	12
14	24	09	1	021	VPAP III ST mit HumidAire 2i Art.-Nr. 24108-Z2i (RESMED)	14	24	24	1	7
14	24	09	1	022	VS BiBOP Art.-Nr. 0101-0030 (SAIME)	14	24	10	0	8
14	24	09	1	023	KnightStar 330 Art.-Nr. Y-KS330-EU (TYCO HEALTHCARE)	14	24	10	0	9
14	24	09	1	024	Melody Bilevel ST 20, Art.-Nr. 00002003 (HEINEN & LÖWENSTEIN)	14	24	10	0	10
14	24	09	1	025	BiPAP Harmony 2, Art.-Nr. 1012823 (RESPIRONICS)	14	24	11	0	3

03-04-14

Anlage 7 Seite 3
alte und neue Positionsnummern

alte Positions-nummern						neue Positions-nummern				
PG	**AO**	**UG**	**PA**	**EP**	**Produkt (Hersteller)**	**PG**	**AO**	**UG**	**PA**	**EP**
14	24	09	1	026	Smartair ST, Art.-Nr. 84110-00 (AIROX)	14	24	11	0	4
14	24	09	1	027	VPAP III ST-A, Art.-Nr. 24119-Z (RESMED)	14	24	10	0	11
14	24	09	1	028	VPAP III ST-A mit Humidaire 2i Art.-Nr. 24119-Z2i (RESMED)	14	24	10	3	2
14	24	09	1	029	BiPAP-Synchrony Ventilatory Support System mit AVAPS, Art.-Nr. 1010772 (RESPIRONICS)	14	24	11	0	5
14	24	09	1	030	GoodKnight 425 ST, Art.-Nr. M-114502-DE (TYCO HEALTHCARE)	14	24	24	0	13
14	24	09	1	031	VENTImotion mit VENTIclick BiLevel-ST, Art.-Nr. WM 24570 (WEINMANN)	14	24	10	3	3
14	24	09	1	032	VENTImotion BiLevel-ST, Art.-Nr. WM 24800 (WEINMANN)	14	24	10	0	12
14	24	09	1	033	VIVO 30 Art.Nr. 202003 (BREAS)	14	24	10	0	13
14	24	09	1	034	VIVO 30 mit Befeuchter HA01 Art.Nr. 202003 + 003530 (BREAS)	14	24	10	3	4
14	24	09	1	035	VIVO 40 Art.Nr. 201003 (BREAS)	14	24	10	0	14
14	24	09	1	036	VIVO 40 mit Befeuchter HA01 Art.Nr. 201003 + 003530 (BREAS)	14	24	10	3	5
14	24	09	1	037	BiPAP-Synchrony II Ventilatory Support System mit AVAPS, Art.-Nr. 1029756 (RESPIRONICS)	14	24	10	0	15
14	24	09	1	038	VENTIlogic Art.-Nr. WM 27000 (WEINMANN)	14	24	11	0	6
14	24	09	1	039	VENTIlogic mit VENTIclick, Art.-Nr. WM 27020 (WEIN-MANN)	14	24	11	3	2
14	24	09	1	040	BiLevel ST 22 mit Befeuchter VENTIclick, Art.-Nr. WM 27520 (WEINMANN)	14	24	24	1	8
14	24	09	1	041	BiLevel ST 22, Art.-Nr. WM 27500 (WEINMANN)	14	24	24	0	14

Alle Angaben ohne Gewähr

03-04-14

Anlage 8
Übersicht der Institutionskennzeichen des Auftragnehmers

Dieser Vertrag findet für folgende Institutionskennzeichen Anwendung:

1. IK :_____

2. IK: _____

3. IK: _____

4. IK: _____

5. IK: _____

6. IK: _____

7. IK: _____

8. IK: _____

03-04-14